



HANDELS- UND INDUSTRIEVEREIN DES KANTONS BERN UNION DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE DU CANTON DE BERNE

Berner Handelskammer

T 031 388 87 87 (Direktion)

T 031 388 70 70 (Export)

F 031 388 87 88

Gutenbergstrasse 1

Postfach 5464

3001 Bern

www.bern-cci.ch

hk@bern-cci.ch

An die
Finanzdirektion des
Kantons Bern
Münsterplatz 12
3011 Bern

Bern, 9. März 2009

Vernehmlassung zur Teilrevision des Steuergesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung der Unterlagen zur Revision des Steuergesetzes per 2011. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

I. Grundsätzliche Bemerkungen

Auch nach der Steuerrevision 2008/09 blieb der Kanton Bern insbesondere mit Blick auf die Belastung der **natürlichen Personen** steuerlich unattraktiv. Dies führte und führt dazu, dass die Unternehmen bei der Rekrutierung von Kadermitgliedern grosse Schwierigkeiten haben. Sofern überhaupt die Bereitschaft besteht, in den Kanton Bern zu ziehen, muss diese mit zusätzlichen Entschädigungen zum Ausgleich des Steuernachteils teuer erkaufte werden. Viele gut Situierte ziehen es grundsätzlich vor, ausserhalb des Kantons Wohnsitz zu nehmen (vgl. zum Ganzen z.B. Credit Suisse, Economic Research, „Der Grossraum Bern, Struktur und Perspektiven“, Mai 2006). Die Folgen dieses Standortnachteils sind Wirtschaftsschwäche, ein Verlust an Steuer-substrat und zusätzliche Pendlerbewegungen.

Auch bezüglich der **juristischen Personen** besteht Handlungsbedarf. Zwar war der Kanton Bern im interkantonalen Vergleich bis anhin nicht schlecht positioniert. Er konnte von der (in letzter Konsequenz bedauerlichen) Tatsache profitieren, dass ihm wegen schwacher Wirtschaftskraft eine niedrige Steuerbelastung der juristischen Personen wenig „kostete“. Wegen Steuersenkungsmassnahmen anderer Kantone in diesem Bereich für die Jahre 2006/2007/2008/2009 (über 20 Kantone) hat Bern jedoch seine diesbezügliche USP zusehends verloren. Dies ruft nach einer Korrektur. Auf dem Hintergrund der zunehmenden Mobilität von Arbeit und Kapital gewinnt die Steuerbelastung der juristischen Personen als Kriterium der Standortwahl zudem an Bedeutung.

Es ist daher unbedingt und dringend notwendig, etwas zur Verbesserung dieser Lage zu tun. Die heute präsentierte Steuergesetzrevision 2011 beinhaltet im Wesentlichen eine Umsetzung von Bundesrecht, die teilweise Steuerbefreiung des Existenzminimums, eine höhere Besteuerung von Zweitliegenschaften und den Ausgleich der kalten Progression.

Die Steuerentlastung beträgt – wenn man vom ohnehin zwingenden Ausgleich der kalten Progression absieht – bloss 40 Mio. Franken auf kantonaler und rund 20 Mio. Franken auf Gemeindeebene. Das genügt nun definitiv nicht!

Zwar anerkennt die Regierung, dass sich der Steuerwettbewerb unter den Kantonen in den letzten Jahren weiter verschärft hat. Dies vor allem bei den natürlichen Personen ab mittlerem Einkommen und Vermögen und bei den juristischen Personen. Bewegen will die Regierung allerdings nichts! Im Gegenteil: Mit einer einseitigen, weiteren Entlastung der niedrigsten Einkommen verspielt sie die Chance, eine Revision zu präsentieren, welche politisch ausgewogen wäre und für alle Bürgerinnen und Bürger etwas brächte. Auch im Bereich der juristischen Personen soll die Chance vertan werden.

Der HIV appelliert an die Regierung, endlich ein steuerpolitisches Konzept zu entwickeln, um in diesem wichtigen Bereich spürbare Schritte vorwärts zu machen. Welche Massnahmen dem HIV als prioritär erscheinen, wird in der Folge (Ziff. III, S. 5 f.) ausgeführt.

Zu den gesetzgeberischen Arbeiten ist grundsätzlich festzuhalten, dass diese sehr sauber redigiert worden sind.

II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Zu Art. 2 (fakultatives Referendum)

Wir sprechen uns für eine Beibehaltung dieser Bestimmung im Sinne eines Auffangnetzes im Kampf gegen allfällige Steuererhöhungen aus. Sie ermöglicht konkret ein fakultatives Referendum, wenn die Steueranlage den Grenzwert von 3.26 Einheiten übersteigen sollte.

Zu Art. 16 (Pauschalbesteuerung)

Obwohl die Revision dieses Artikels zu Recht nicht vorgeschlagen wird, möchten wir in Anbetracht der gegenwärtigen politischen Diskussion hier unbedingt für eine Beibehaltung plädieren.

Die Möglichkeit, nach dem Lebensaufwand und nicht nach den weltweiten Einkommens- und Vermögensverhältnissen besteuert zu werden, ist grundsätzlich ausländischen Staatsangehörigen vorbehalten, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, hier aber keine Erwerbstätigkeit ausüben. Sie ist für eine nicht unerhebliche Anzahl wohlhabender Ausländer Grund genug, ihren Wohnsitz in die Schweiz zu verlegen. Davon profitieren das lokale Gewerbe, wie etwa der Bau- sektor, Handwerksbetriebe oder der Detailhandel, Tourismus, Anwälte sowie allgemein der Dienstleistungssektor und nicht zuletzt auch Banken, von welchen grosse Vermögenswerte verwaltet werden. Man denke etwa an den Chaletbau von Johnny Hallyday in Gstaad, welche unzähligen Handwerkern Arbeit gab.

Zudem nimmt der Steuerertrag der öffentlichen Hand zu. Dies sowohl durch die nach dem Aufwand erhobene Steuer selbst, als auch – je nach kantonaler Regelung – im Erbfall eines vermögenden Ausländers mit Wohnsitz in der Schweiz oder bei Schenkungen. Es verwundert daher nicht, dass eine Vielzahl anderer Staaten wie etwa Luxemburg, Belgien, Monaco, Irland oder Liechtenstein ähnliche Modelle kennen. Bekannt ist insbesondere das englische Beispiel der "Taxation on Remittance Basis" bzw. der Steuerstatus "Resident but not Domiciled". Würde die Aufwandbesteuerung abgeschafft, ist nicht zu erwarten, dass aufwandbesteuerte fortan einfach nach dem ordentlichen Regime Steuern entrichten, sondern vielmehr die Schweiz wieder verlassen. Nicht höhere, sondern tiefere Steuereinnahmen wären die Folge. Betroffen ist also die Standortattraktivität der Schweiz sowie der Steuerwettbewerb im europäischen und internationalen Vergleich, welchem sich die Schweiz nicht entziehen kann.

Dazu kommen veranlagungstechnische, praktische Erwägungen: Reiche ausländische Personen, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, verfügen meistens auch über ein weltweites Einkommen. Erfahrungsgemäss bietet die Ermittlung dieses Einkommens in der Praxis sehr grosse Schwierigkeiten. Die Pauschalsteuer gewährleistet eine vernünftige und praktikable Besteuerung dieser Personen.

Aus diesen Gründen sollte an der Pauschalbesteuerung als geeignetes Mittel, den Steuerertrag dieser Personen zu sichern und sie im Rahmen der objektiven Gesetzesbestimmungen nach einem vereinfachten Verfahren zu besteuern, unbedingt festgehalten werden.

Zu Art. 17 (Gaststaatgesetz)

Keine Bemerkung (zwingende Umsetzungsbestimmung).

Zu Art. 21a und 24 (Aufschubtatbestände)

Keine Bemerkung, da zwingende Umsetzungsbestimmung (UstR II).

Zu Art. 25 (Vorzugsmietzins und Eigenmietwert von Ferienwohnungen)

Diese Bestimmung lehnen wir ab.

Zu Art. 29 (Kapitalzahlung bei Stellenwechsel)

Einverstanden (Anpassung an das Freizügigkeitsgesetz).

Zu Art. 38 (Ausgleich der kalten Progression)

Einverstanden mit der (zwingenden) Anpassung ans Bundesrecht sowie der Erhöhung der Abzüge.

Zu Art. 40 (Ausgleich der kalten Progression und Abzug für bescheidene Einkommen)

Gerne hätten wir zusätzliche Angaben darüber, mit welchen Einsparungen unter dem Titel Sozialhilfe zu rechnen ist.

Zu Art. 42 (Ausgleich der kalten Progression)

Keine Bemerkungen. Vgl. dazu aber Ziff. 2 S. 5 unten.

Zu Art. 43a neu (UstR II: Liquidationsgewinne)

Wir stimmen dem Vorschlag, welcher von einer vertikalen Harmonisierung mit der direkten Bundessteuer ausgeht zu.

Zu Art. 44 (Ausgleich der kalten Progression)

Keine Bemerkungen.

Zu Art. 49 (Bewertung von Wertpapieren des Privatvermögens)

Wir stimmen der Änderung ausdrücklich zu.

Zu Art. 51 (UstR II: Geschäftliche Wertschriften)

Keine Bemerkungen (zwingende Umsetzungsbestimmung).

Zu Art. 64 (Ausgleich der kalten Progression)

Keine Bemerkungen.

Zu Art. 65 (Ausgleich der kalten Progression)

Keine Bemerkungen.

Zu Art. 83 (Gaststaatengesetz)

Keine Bemerkungen (zwingende Umsetzungsbestimmung).

Zu Art. 89 (UstR II: Ersatzbeschaffung von Beteiligungen)

Keine Bemerkungen (zwingende Umsetzungsbestimmung).

Zu Art. 91 (UstR II: Wertberichtigungen und Abschreibungen)

Keine Bemerkungen (zwingende Umsetzungsbestimmung).

Zu Art. 96 (UstR II: Beteiligungsabzug)

Keine Bemerkungen (zwingende Umsetzungsbestimmung).

Zu Art. 97 (UstR II: Kapital- und Buchgewinne auf Beteiligungen)

Keine Bemerkungen (zwingende Umsetzungsbestimmung).

Zu Art. 112 (Wechsel zur ordentlichen Besteuerung)

Keine Bemerkungen.

Zu Art. 114 (Steuertabellen bei der Quellensteuer)

Keine Bemerkungen.

Zu Art. 116 (Tarifkorrekturen bei der Quellensteuer)

Einverstanden.

Zu Art. 132 (Ersatzbeschaffung in der Landwirtschaft)

Keine Bemerkungen (Nummerierungsänderung)

Zu Art. 133 (Ersatzbeschaffung im Geschäftsvermögen)

Keine Bemerkungen (Nummerierungsänderung).

Zu Art. 149 (ZPV-Nummer im Steuerregister)

Keine Bemerkungen (redaktionelle Anpassung).

Zu Art. 151 (Subsidiäres Recht)

Keine Bemerkungen (redaktionelle Anpassung).

Zu Art. 186 (Bescheinigungspflichten im Quellensteuerverfahren)

Keine Bemerkungen.

Zu Art. 206 (Ordentliches Nachsteuerverfahren)

Keine Bemerkungen (redaktionelle Anpassung der Marginalie).

Zu Art. 208 (Hinweis auf Steuerstrafverfahren)

Keine Bemerkungen (zwingende Umsetzungsbestimmung).

Zu Art. 208a neu (vereinfachte Erbenachbesteuerung)

Keine Bemerkungen (zwingende Umsetzungsbestimmung).

Zu Art. 214 (Kosten des Inventarverfahrens)

Diese Bestimmung erscheint sachgerecht.

Zu Art. 217 (Straflose Selbstanzeige)

Keine Bemerkungen (zwingende Umsetzungsbestimmung).

Zu Art. 219 (Straflose Selbstanzeige für Teilnehmende)

Keine Bemerkungen (zwingende Umsetzungsbestimmung).

Zu Art. 220 (Straflose Selbstanzeige im Inventarverfahren)

Keine Bemerkungen (zwingende Umsetzungsbestimmung).

Zu Art. 221 (Steuerhinterziehung durch Ehegatten)

Keine Bemerkungen (zwingende Umsetzungsbestimmung).

Zu Art. 222a neu (Straflose Selbstanzeige bei juristischen Personen)

Keine Bemerkungen (zwingende Umsetzungsbestimmung).

Zu Art. 223 (Straflose Selbstanzeige bei Steuerbetrug)

Keine Bemerkungen (zwingende Umsetzungsbestimmung).

Zu Art. 224 (Straflose Selbstanzeige bei Veruntreuung von Quellensteuern)

Keine Bemerkungen (zwingende Umsetzungsbestimmung).

Zu Art. 225 (Gemeinsames Nachsteuer- und Strafsteuerverfahren)

Keine Bemerkungen (zwingende Umsetzungsbestimmung).

Zu Art. 226 (Aussageverweigerungsrecht im Steuerstrafverfahren)

Keine Bemerkungen (zwingende Umsetzungsbestimmung).

Zu Art. 227 (Beweisverwertungsverbot)

Keine Bemerkungen (zwingende Umsetzungsbestimmung).

Zu Art. 228 (Parteistellung bei Steuerbetrug)

Diese Bestimmung erscheint sachgerecht.

Zu Art. 233 (Haftungsverfügung)

Keine Bemerkungen.

Zu Art. 240a neu (Zweck des Steuererlasses)

Keine Bemerkungen.

Zu Art. 240b neu (Erlassgründe)

Keine Bemerkungen.

Zu Art. 240c neu (Ausschlussgründe)

Keine Bemerkungen.

Zur Aenderung weiterer Erlasse und zu den Uebergangsbestimmungen

Keine Bemerkungen.

III: Notwendige Standortpolitische Massnahmen

Wie bereits eingangs ausgeführt, **fordern wir**, dass zusätzlich zu den vorgeschlagenen **weitere Punkte** in die Revisionsvorlage Eingang finden, mit welchen die Standortbedingungen für natürliche und juristische Personen verbessert bzw. die „Terrainverluste“ gegenüber anderen Kantonen wettgemacht werden können. Wir sind uns bewusst, dass in Anbetracht des beschränkten finanziellen Handlungsspielraums nicht alles Wünschbare verwirklicht werden kann. Vorliegend handelt es sich daher bloss um die **prioritärsten Anliegen**. Immerhin ist aber festzuhalten, dass Standortverbesserungen mindestens mittelfristig positive Wachstumseffekte – auch auf die Steuereinnahmen - zeitigen und daher nicht einfach Steuerausfällen hochgerechnet werden dürfen, wie dies die Regierung auf Seite 67 des Vortrages tut.

1. Häufigerer Ausgleich der kalten Progression (Art. 3 Abs. 3)

Wir fordern, dass der Ausgleich der kalten Progression analog der neu geplanten Regelung auf Bundesebene bei 3% (anstatt bei 5%) festgelegt wird.

2. Entlastung auch der mittleren und höheren Einkommen

Neben dem Ausgleich der kalten Progression und der Entlastung der niedrigen Einkommen gemäss Motion Pauli ist im Sinne einer Symmetrie auch eine Entlastung der mittleren und höheren Einkommen vorzusehen. Dies (im Sinne einer absoluten Minimalforderung) mindestens im Umfange eines Steuerzehntels (entsprechende Tarifkorrektur in Art. 42).

3. Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer

Die Kantone erhalten mit der UStR II die Möglichkeit, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen. Daraus folgt, dass die Kantone auf die Kapitalsteuer verzichten können, soweit eine Gewinnsteuer geschuldet ist. Dadurch wird Risikokapital steuerlich entlastet. Verschiedene Kantone (z.B. AG, AI, TG, SG) sehen diese Möglichkeit in ihren Steuergesetzen bereits vor und weitere Kantone folgen (z.B. SZ, VD). Der Kanton Bern sollte hier unbedingt gleichziehen.

4. Proportionaler Gewinnsteuertarif und Senkung Steuersatz

Die proportionale Gewinnsteuer ist zeitgemäss und findet heute in einer Vielzahl von Kantonen Anwendung (ZH, LU, OW, NW, FR, AR, AI, TG, TI, VD, NE, GE, JU, SH). Um bei den juristischen Personen im interkantonalen Vergleich wieder „bei den Leuten“ zu sein, wäre zusätzlich eine Tarifsenkung notwendig. Wie weit diese gehen muss, um das genannte Ziel zu erreichen, muss im Detail und unter Berücksichtigung der Entlastung gemäss vorstehender Ziff. 3 hievore berechnet werden.

5. Eine mildere Besteuerung von Kapitaleistungen aus Vorsorge

Die heutigen Tarife bieten Anreize zum Wegzug aus dem Kanton Bern. Dies ist schon deshalb zu vermeiden, weil Steuersubstrat verloren geht. Eine Tarifsenkung um rund 20% auf das schweizerische Mittel würde sich ausbezahlen. Die im Vortrag genannten Steuerausfälle von 12 bzw. 6 Mio. Franken für Kanton bzw. Gemeinden dürften daher zu pessimistisch sein.

Wir danken Ihnen für die positive Aufnahme unserer Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüssen

**HANDELS- UND INDUSTRIEVEREIN
DES KANTONS BERN**



Dr. Adrian Haas
Direktor



Eva Lötscher-Jaggi, Fürsprecherin
Juristische Mitarbeiterin